1.10 Kulturdenkmäler

Ortsbildschutzgebiete

Planungsgrundsatz 1.10 A

Die erhaltenswerten Ortsbilder sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbildschutzgebieten – auf der Richtplankarte mit Symbolen eingezeichnet – sind Eingriffe in die bestehende Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen. Ergänzende Neubauten haben sich in die Struktur einzufügen.

Planungsauftrag 1.10 A

Die Ortsbildschutzgebiete, deren Schutz noch nicht durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümerverbindlich gesichert ist, sind im Rahmen der Ortsplanungen zu schützen (vgl. Anhang A3).

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (ADP)
Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Ausgangslage

Die Ausgangslage bilden jene Ortsbilder, deren Schutz durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften bereits grundeigentümerverbindlich gesichert ist (vgl. Anhang A3).

Erläuterungen

Ortsbildschutzgebiete sind charakteristische Baugruppen, Weiler, Dörfer oder Städte, die in ihrer Gesamtgestalt Akzente setzen. Ihr Wert kann in gestalterischen, geschichtlichen, handwerklichen, gesellschaftlichen oder anderen Eigenschaften begründet sein. Alle Gebäude miteinander machen den Wert eines Ortsbildes aus. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten (Strassen und Plätze, inneres Ortsbild) sowie die Umgebung (äusseres Ortsbild).

Ortsbildschutzgebiete sind auf der Richtplankarte dort bezeichnet, wo eine Baugruppe in ihrer Gesamtform Qualitäten aufweist oder eine besondere Bau- und Siedlungsgeschichte widerspiegelt. Dabei kann es sich um eine Altstadt, einen typischen Weiler, eine Arbeitersiedlung oder anderes handeln.

Grundlage für den Ortsbildschutz bildet das «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz» (ISOS). Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden in der Regel als «besonders wertvolle» und jene von regionaler Bedeutung als «wertvolle» Ortsbilder in den KRP überführt.

Erläuterungen

Der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder ist ein gesetzlicher Auftrag an die Gemeinden. Anhang A3 zeigt auf, welche Ortsbilder den nutzungsplanerischen Vorschriften zum Schutz und zur Pflege der Bausubstanz bereits genügen und welche im Rahmen der Ortsplanungen noch zu schützen sind.

Im ISOS sind lediglich Baugruppen mit einer Anzahl von zehn und mehr Bauten enthalten. Doch können auch kleinere Baugruppen – mit weniger als zehn Bauten – eine entsprechende Qualität aufweisen, indem sie sich beispielsweise durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang auszeichnen. Dazu gehören etwa wertvolle Gebäudegruppen sowie die Umgebung besonders wertvoller Objekte. Die Gesamtheit der betroffenen Objekte bildet den kulturhistorischen Wert einer solchen, als «Ensemble» bezeichneten Baugruppe. Bereits kleine Veränderungen können allerdings deren Wirkung beeinträchtigen. Auf Bestellung durch die Gemeinden erstellt der Kanton auf der Basis der Hinweisinventare und des ISOS in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine «Bestandesaufnahme Ensembles im Thurgau» (BETG).

Erhaltenswerte Bauten

Planungsgrundsatz 1.10 B

Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.

Festsetzung 1.10 A

Die im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassierten und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehenen Objekte sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG.

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören die geschützten Bauten.

Erläuterungen

Als erhaltenswerte Bauten werden vor allem Bauwerke, aber auch weitere von Menschenhand geschaffene Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bezeichnet. Namentlich sind dies Kirchen, Klöster, Schlösser, Burgen, Bürger-, Bauern- und Arbeiterhäuser, Rats- und Schulhäuser, Industrie- und Gewerbebauten, Bahnhöfe und Ähnliches, jeweils mit ihrer Innenausstattung (z.B. Kachelöfen oder Maschinen) und Umgebung. Es gehören dazu aber auch Brücken und Wege mit Bildstöcken oder Wegkreuzen, Kanäle, Wehre, Häfen, Brunnen, Gärten, Pärke usw. Der Wert einer erhaltenswerten Baute ergibt sich aus ihren gestalterischen, handwerklichen, geschichtlichen, städtebaulichen, volkskundlichen sowie anderen kulturell und wissenschaftlich interessanten Eigenschaften. Sie werden im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a RRV NHG systematisch erfasst. Die entsprechenden Objekte sollen geschützt und gepflegt werden. Das Verfahren richtet sich nach der RRV NHG.

Archäologische Fundstellen

Planungsgrundsatz 1.10 C

Die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen von erheblichem wissenschaftlichem Wert sind zu schützen. Nicht alle Objekte haben die gleiche Bedeutung. Die Schutzinhalte sind deshalb zu umschreiben und geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

Planungsauftrag 1.10 B

Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der im Anhang A4 aufgeführten und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» dargestellten Stätten und Fundstellen sicher, in der Regel durch das Ausscheiden von Zonen archäologischer Funde im Rahmen der Ortsplanung.

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (AA)
Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören die im Anhang A4 und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» aufgeführten Objekte, die heute schon durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümerverbindlich gesichert sind.

Erläuterungen

Prähistorische und historische Fundstellen wie Reste von Pfahlbausiedlungen, urgeschichtliche Stätten, Gräber und Grabhügel, Burgstellen, Refugien, Wehranlagen, Ruinen sowie Gebiete mit grosser Funddichte stellen ein wichtiges Archiv und damit ein kulturgeschichtlich wertvolles Erbe dar. Dieses ist gemäss dem kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) zu schützen und zu pflegen.

Aufgrund neuer Untersuchungen und verbesserter Verfahren enthält der revidierte KRP eine grössere Anzahl entsprechender Fundstellen. Nebst den neuen wurden die bereits bekannten Fundstellen neu bewertet und in ihrer Bedeutung neu eingestuft. Vier Fundstellen haben den Status eines UNESCO-Weltkulturerbes. Die Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» zeigt eine Auswahl der als wichtig eingestuften Fundstellen im Kanton Thurgau. Es handelt sich dabei etwa um einen Fünftel der heute bekannten Fundstellen. Sie sind in der Liste im Anhang A4 umschrieben.

Historische Verkehrswege

Planungsgrundsatz 1.10 D

Die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgeführten Verkehrswege von nationaler Bedeutung (vgl. Übersichtskarte «Historische Verkehrswege») sind in ihrer Substanz zu erhalten und zu pflegen. Der Schutz richtet sich nach der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13).

Planungsauftrag 1.10 C

Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der im Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sicher.

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (AA)
Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Planungsauftrag 1.10 D

Die Gemeinden prüfen die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung (Objekte mit viel Substanz und Objekte mit Substanz) gemäss Übersichtskarte «Historische Verkehrswege».

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (AA)
Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Erläuterungen

Historische Verkehrswege sind Wegverbindungen (Wege, Strassen, Wasserwege) früherer Zeitepochen, die durch historische Dokumente nachweisbar und teilweise auch aufgrund ihres traditionellen Erscheinungsbildes samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern (Bildstöckli, Wegkreuze usw.) im Gelände auffindbar sind.

Die entsprechenden Objekte wurden im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst und detailliert beschrieben (vgl. http://ivs-gis.admin.ch). Das Inventar gliedert die historischen Verkehrswege in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Ferner unterscheidet es zwischen Objekten mit viel Substanz, Objekten mit Substanz und Objekten mit bloss historischem Wegverlauf (d.h. ohne Substanz).

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz ist Teil des IVS und umfasst die Objekte von nationaler Bedeutung, die über viel

Erläuterungen

Substanz oder über Substanz verfügen. Nicht im Bundesinventar enthalten sind damit alle Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung sowie jene von nationaler Bedeutung ohne Substanz.

Besonders bedeutende Objekte des IVS sind unter Schutz zu stellen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind einerseits im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und im kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1), andererseits in der VIVS verankert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 15 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 67 km) richtet sich der Schutz vollumfänglich nach den Bestimmungen der VIVS. Diese Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu schonen und daher zwingend grundeigentümerverbindlich zu schützen. Demgegenüber richtet sich der Schutz bei Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 40 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 329 km) nach dem NHG und dem TG NHG. Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision haben die Gemeinden eine entsprechende Unterschutzstellung dieser Objekte zu prüfen. Für die Objekte ohne Substanz (nur historischer Wegverlauf) bestehen keine rechtlichen Vorgaben.

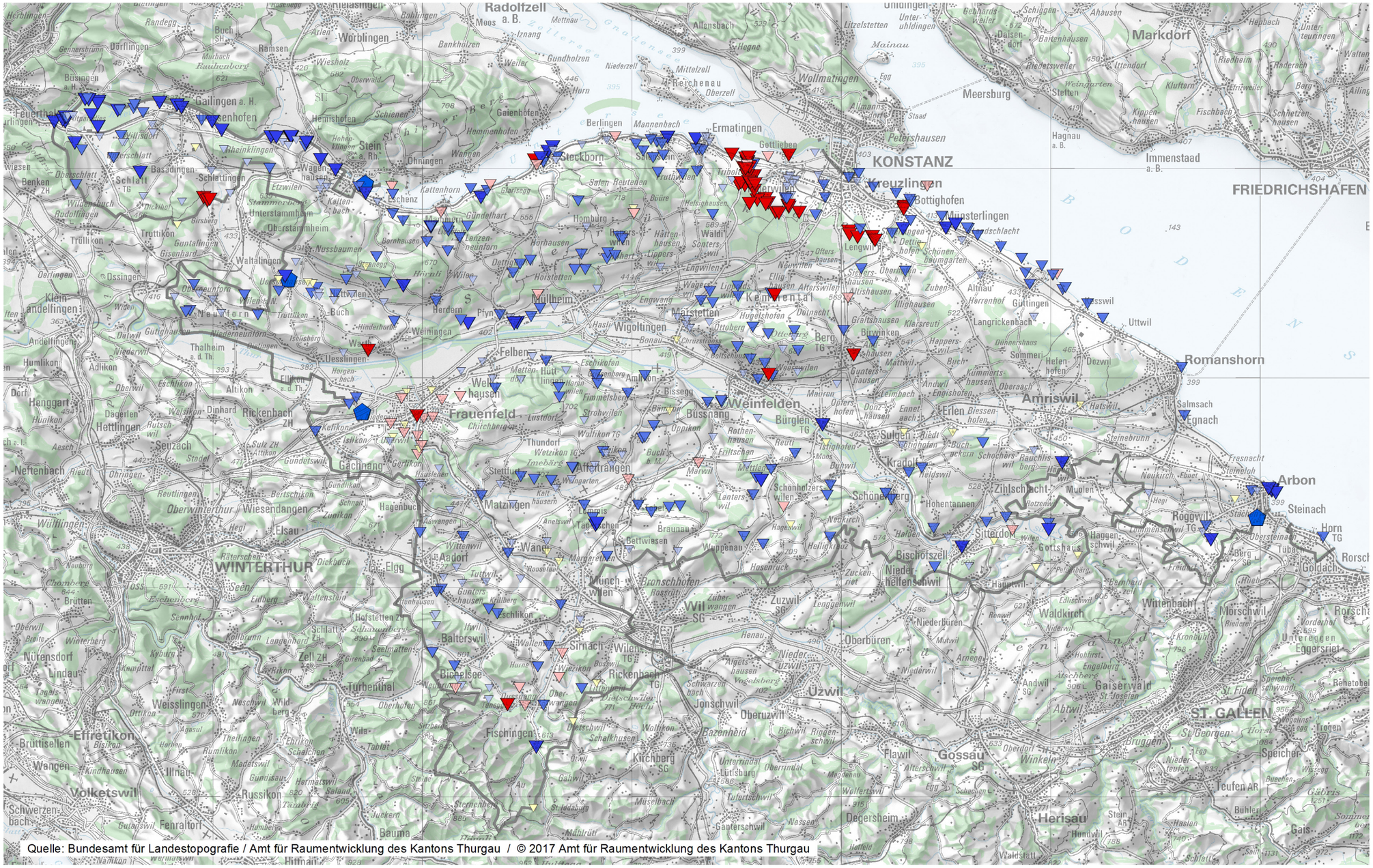
Radolfzell
Mainau
Meersburg
Markdorf
KONSTANZ
Kreuzlingen
FRIEDRICHSHAFEN
Romanshorn
Amriswil
Arbon
Steinach
Weinfelden
Frauenfeld
Wil SG
WINTERTHUR
ST. GALLEN
Gossau SG
Herisau
Uzwil
Wil
Effretikon
Volketswil
Bischofszell
Sitterdorf
Kreuzlingen
Bottighofen
Münsterlingen
Ermatingen
Steckborn
Stein a. Rh.
Gailingen a. H.
Diessenhofen
Schaffhausen
Winterthur
Wil
Uzwil
Romanshorn
Arbon
Frauenfeld
Weinfelden
Amriswil
Bischofszell
Sitterdorf
Kreuzlingen
Konstanz

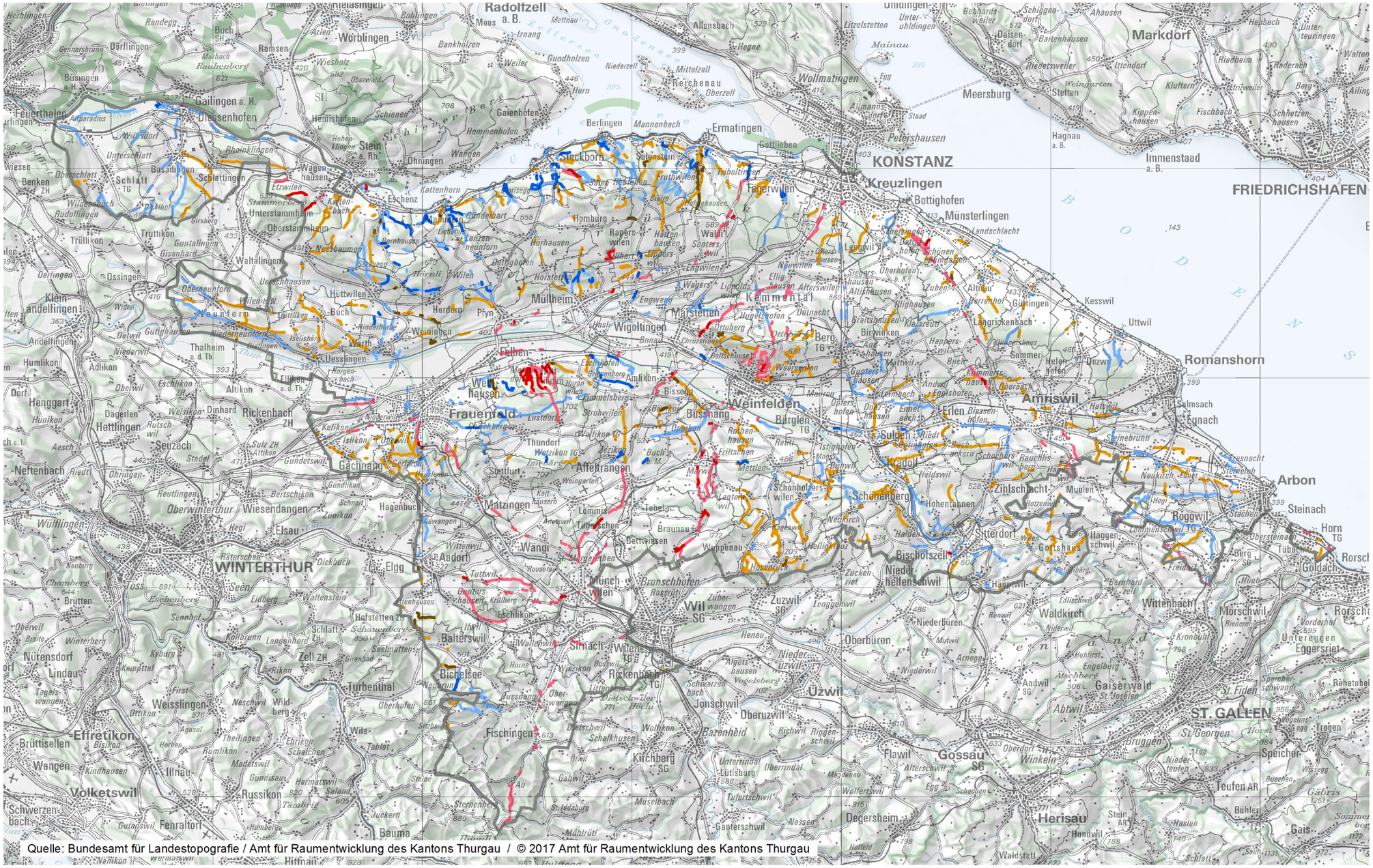
Radolfzell
Konstanz
Kreuzlingen
Bottighofen
Münsterlingen
Meersburg
Markdorf
Immenstaad
FRIEDRICHSHAFEN
Romanshorn
Amriswil
Arbon
Steinach
Rorschach
Goldach
Horn
Roggwil
Egnach
Weinfelden
Frauenfeld
Wil
Wil SG
Wil TG
Wil
WINTERTHUR
Winterthur
Gossau SG
Herisau
ST. GALLEN
St. Gallen
Gaiserwald
Waldkirch
Wittenbach
Mörschwil
Rorschach
Eggersriet
Teufen AR
Speicher
Trogen
Gais
Bühler
Degersheim
Flawil
Uzwil
Oberuzwil
Jonschwil
Bischofszell
Sulgen
Kradolf
Schönenberg
Zihlschlacht
Sitterdorf
Hohentannen
Erlen
Bussnang
Bürglen TG
Berg TG
Mattwil
Lommis
Wängi
Matzingen
Aadorf
Elgg
Münchwilen
Bronschhofen
Zuzwil SG
Niederhelfenschwil
Oberbüren
Niederbüren
Sirnach
Eschlikon
Fischingen
Bichelsee
Balterswil
Turbenthal
Kirchberg SG
Bazenheid
Lütisburg
Mosnang
Degersheim
Herisau
Hundwil
Stein AR
Waldstatt
Schwellbrunn
Urnäsch
Appenzell
Gonten
Gais
Bauma
Sternenberg
Russikon
Illnau
Effretikon
Wetzikon
Pfäffikon
Hittnau
Fehraltorf
Volketswil
Schwerzenbach
Bruttisellen
Wangen
Nürensdorf
Lindau
Kyburg
Weisslingen
Seuzach
Neftenbach
Henggart
Hettlingen
Dägerlen
Seuzach
Gachnang
Frauenfeld
Felben-Wellhausen
Müllheim
Wigoltingen
Mattstetten
Kemmental
Berg TG
Amlikon-Bissegg
Bussnang
Sulgen
Kradolf
Schönenberg
Zihlschlacht
Sitterdorf
Bischofszell
Hohentannen
Erlen
Romanshorn
Kesswil
Uttwil
Dozwil
Salmsach
Egnach
Steinach
Arbon
Roggwil
Horn
Rorschach
Goldach
Mörschwil
Wittenbach
Waldkirch
Gaiserwald
St. Gallen
St. Georgen
St. Fiden
Speicher
Teufen AR
Bühler
Gais
Trogen
Eggersriet
Unterrheinen
Rheineck
Thal
Altstätten
Oberriet
Rüthi
Diepoldsau
Hohenems
Lustenau
Dornbirn
Bregenz
Lindau
Meersburg
Überlingen
Mainau
Reichenau
Gottlieben
Ermatingen
Berlingen
Steckborn
Salenstein
Tägerwilen
Kreuzlingen
Bottighofen
Münsterlingen
Landschlacht
Altnau
Güttingen
Romanshorn
Arbon
Steinach
Rorschach
Goldach
Horn
Roggwil
Egnach
Amriswil
Sommeri
Hefenhofen
Dozwil
Kesswil
Uttwil
Salmsach
Steinebrunn
Stachen
Muolen
Neukirch
Lömmenschwil
Gottshaus
Haggenschwil
Wittenbach
Mörschwil
Rorschach